

Az.: 1 B 485/09
3 L 180/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt Zwickau
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:

vertreten durch den Vorstand

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Baugenehmigung (Biogasanlage); Antrag nach § 80a, § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 17. Mai 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. August 2009 - 3 L 180/09 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den von der Antragstellerin vorgetragenen Gründen - auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - ergibt sich nicht, dass der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts über die Ablehnung ihres Antrags unrichtig ist, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die zugunsten der Beigeladenen erteilten Baugenehmigung in Bezug auf eine Biogasanlage anzuordnen.

Die Beigeladene legte gegen den Bescheid der Antragstellerin über die Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine Biogasanlage Widerspruch ein. Der Antragsgegner gab diesem Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14.1.2008 statt und versah ihn mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Zudem erteilte er die begehrte Genehmigung, deren vollständigen Text er als Anlage beifügte. Diesem Text ist eine Rechtsbehelfsbelehrung mit anderem Wortlaut angeschlossen. Als Anlage zu dem Schreiben vom 16.1.2008 übersandte der Antragsgegner diese Unterlagen an die Antragstellerin, die am 9.1.2009 Klage erhob und unter dem 10.7.2009 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellte, den das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss ablehnte. Zur Begründung führte es aus, der Antrag

könne keinen Erfolg haben, weil die erforderlichen Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht bestünden. Die Klage sei nicht innerhalb der in § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Bezug genommenen Frist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben worden und dementsprechend unzulässig. Die Klagefrist habe nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 VwGO zu laufen begonnen, da beachtliche Fehler der Rechtsbehelfsbelehrung zu dem Widerspruchsbescheid nicht erkennbar seien. Diese Belehrung habe den erforderlichen Mindestinhalt. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die Belehrung auch für die Antragstellerin gegolten habe, sei nicht erforderlich gewesen. Die Belehrung sei auch nicht irreführend. Der Umstand, dass die Baugenehmigung, die Bestandteil des Widerspruchsbescheids sei, eine anders lautende Rechtsbehelfsbelehrung aufweise, ändere an dieser Beurteilung nichts. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO komme nicht in Betracht. Mit ihrem Vorbringen im Beschwerdeverfahren macht die Antragstellerin der Sache nach geltend, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht von einer fehlerfreien Rechtsbehelfsbelehrung ausgegangen sei.

Die Auffassung der Antragstellerin, die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO habe nicht zu laufen begonnen, weil aus der Rechtsbehelfsbelehrung zu dem Widerspruchsbescheid nicht ausdrücklich hervorgehe, dass der Bescheid auch an sie adressiert sei, trifft nicht zu.

Nach § 58 Abs. 1 VwGO beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nach § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Enthält die Rechtsbehelfsbelehrung keine Belehrung über ihren Adressaten, ist sie nicht im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO unterblieben oder unrichtig erteilt. Dies gilt - wie hier - uneingeschränkt auch bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung (BVerwG, Beschl. v. 11.3.2010 - 7 B 36/09 -, zit. nach juris).

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin liegt eine im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung nicht deshalb vor, weil mehrere Texte unterschied-

lichen Inhalts hier als maßgebliche Rechtsbehelfsbelehrung in Betracht kämen. Der Antragsgegner hat ersichtlich zu erkennen gegeben, dass die Baugenehmigung Teil des Widerspruchsbescheids ist, gegen den die Antragstellerin - auch entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung hierzu - Klage erheben kann (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Dies ergibt sich daraus, dass der Antragsgegner im Tenor des Widerspruchsbescheids ausgesprochen hat, dass die Baugenehmigung erteilt und in der Anlage beigelegt werde, und in den Gründen hierzu klargestellt hat, dass die Genehmigung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erteilt werde. Im Hinblick darauf ist allein die Rechtsbehelfsbelehrung maßgeblich, die den Ausführungen zum Widerspruch der Beigeladenen angeschlossen ist, an deren Richtigkeit die Antragstellerin keine durchgreifende Bedenken vorgebracht hat.

Die Unrichtigkeit dieser Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich auch nicht daraus, dass dem vollständigen Text zur Baugenehmigung eine Rechtsbehelfsbelehrung mit anderem Wortlaut beigelegt ist. Zwar ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht nur dann unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht enthält. Sie ist es vielmehr auch dann, wenn sie geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (BVerwG, Urt. v. 21.3.2002 - 4 C 2/01 -, zit. nach juris m. w. N.). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Antragstellerin musste nicht zuletzt in ihrer Eigenschaft als untere Bauaufsichtsbehörde (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsBO) im Hinblick darauf, dass die Baugenehmigung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erteilt wurde, erkennen, dass sie hiergegen entsprechend der maßgeblichen Rechtsbehelfsbelehrung binnen der Frist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, aber nicht entsprechend der insoweit gegenstandslosen Belehrung zu dem vollständigen Text der Baugenehmigung Widerspruch einlegen kann (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben und die im Übrigen Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 9.7.2 des Streitwertkatalogs 2004 (veröffentlicht in: NVwZ 2004, 1327) entspricht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Schmidt-Rottmann

Heinlein